

Satzung
der
GEMEINDE STOCKSEE
über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und über die Abgabe
von Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS)

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1,2,6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 5. September 2002 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Allgemeines

- 1.) Die Gemeinde Stocksee betreibt ihre Wasserversorgungsanlagen für Trink- und Brauchwasser als öffentliche Einrichtung.
- 2.) Art und Umfang der Wasserversorgungsanlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung und Erneuerung bestimmt die Gemeinde.

§ 2
Begriff des Grundstückes

- 1.) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Buchgrundstück. Ist ein Grundstück aufgrund seiner Lage oder seines Zuschnittes allein wirtschaftlich nicht nutzbar, so gilt als Grundstück im Sinne dieser Satzung das räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers (wirtschaftliche Einheit).
- 2.) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung

- a) sind Versorgungsleitungen die Wasserleitungen im Versorgungsgebiet, von denen die Grundstücksanschlüsse abzweigen,
- b) sind Grundstücksanschlüsse die Wasserleitungen von der Abzweigstelle der Versorgungsleitung bis zur Grundstücksgrenze/Absperrschieber,
- c) sind Hausanschlüsse die Wasserleitungen von der Grundstücksgrenze bis zur Anschlussseite des Wasserzählers,
- d) ist Übergabestelle das hinter dem Wasserzähler - einschließlich - befindliche Absperrventil mit Rückflussverhinderer,
- e) sind Wasserzähler Messgeräte zur Erfassung des durchgeflossenen Wasservolumens. Zum Wasserzähler gehören nicht die vor und hinter dem Zähler befindlichen Absperrventile.

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

- 1.) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen und mit Wasser beliefert wird.
- 2.) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden.

§ 5

Begrenzung des Anschlussrechts

- 1.) Die Grundstückseigentümer können die Herstellung einer neuen oder die Änderung einer bestehenden Versorgungsleitung nicht verlangen.
- 2.) Die Gemeinde kann den Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert; es sei denn, der Grundstückseigentümer übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängen, und leistet auf Verlangen Sicherheit.

§ 6

Anschlusszwang

- 1.) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück an die Wasserversorgungsanlage anschließen zu lassen, sobald es mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bebaut ist oder mit der Bebauung begonnen ist und wenn die Versorgungsleitung bis zu diesem Grundstück hin fertiggestellt ist. Befinden sich auf diesem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude dieses Grundstücks anzuschließen.
- 2.) Die Gemeinde gibt bekannt, welche Straßen oder Ortsteile mit einer betriebsfertigen Wasserversorgungsanlage versehen sind, so dass der Anschlusszwang wirksam geworden ist.
- 3.) Die Herstellung des Anschlusses muss innerhalb einer Frist von einem Monat, nachdem die Bekanntmachung nach Abs. 2 erfolgt ist, beantragt werden. Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Gebrauchsabnahme des Baues hergestellt sein.

§ 7

Benutzungszwang

- 1.) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserleitung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Trink- und Brauchwasser ausschließlich aus der zentralen Wasserversorgungsanlage zu decken. Vorhandene Anlagen dürfen nicht mehr benutzt werden, es sei denn, eine Befreiungs- bzw. Teilbefreiungsgenehmigung nach § 9 wurde erteilt.
- 2.) Die Verpflichtung nach Abs. 1 obliegt dem Grundstückseigentümer sowie sämtlichen Bewohnern der Gebäude. Auf Verlangen haben die Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstände und Leiter der Betriebe die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung der Vorschrift zu sichern.

§ 8

Befreiung vom Anschlusszwang

- 1.) Der Anschlussverpflichtete kann vom Anschlusszwang befristet unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt befreit werden, wenn der Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Wasserleitung aus besonderen Gründen für den Eigentümer auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls eine unbillige Härte bedeuten würde oder nicht zumutbar ist. Die Befreiung erlischt bei Inkrafttreten entgegenstehender gesetzlicher Vorschriften.
- 2.) Eine Befreiung vom Anschlusszwang kann binnen 4 Wochen nach der Bekanntgabe der betriebsfertigen Herstellung der Anlage schriftlich unter Angabe der Gründe bei der Gemeinde beantragt werden.
- 3.) Über Befreiungsanträge entscheidet die Gemeindevertretung.

§ 9

Befreiung vom Benutzungszwang

- 1.) Von der Verpflichtung zur Benutzung kann der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit werden, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen, auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, nicht zugemutet werden kann.
- 2.) Soweit der Gemeinde dies für die öffentliche Wasserversorgung wirtschaftlich zumutbar ist und andere Rechtsvorschriften oder Gründe der Volksgesundheit nicht entgegenstehen, räumt sie dem Grundstückseigentümer auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken oder das Brauchwasser weiter aus einer Eigengewinnungsanlage zu beziehen.
- 3.) Der Antrag auf (Teil-) Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen. Die (Teil-) Befreiung kann mit Bedingungen, Befristungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt versehen oder als vorläufige (Teil-) Befreiung erteilt werden. Über Befreiungsanträge entscheidet die Gemeindevertretung.
- 4.) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde vor Errichtung oder Inbetriebnahme einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen; dasselbe gilt, wenn eine solche Anlage nach dem Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung weiter betrieben werden soll. Er hat sicherzustellen, dass von seiner Anlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind. Eine Verbindung der eigenen Anlagen mit der öffentlichen Wasserversorgung ist unzulässig.

§ 10

Anschlüsse und Benutzung der Wasserleitung für Feuerlöschzwecke

- 1.) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, so sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit der Gemeinde zu treffen.
- 2.) Bei Eintritt eines Brandes oder in sonstigen Fällen gemeiner Gefahr sind die Anordnungen der Feuerwehr zu befolgen; insbesondere haben die Wasserabnehmer ihre Leitung auf Verlangen für Feuerlöschzwecke zur Verfügung zu stellen und die eigene Wasserentnahme zu unterlassen.

§ 11 Anmeldung

- 1.) Die Anlage oder Änderung eines Wasseranschlusses ist vom Eigentümer für jedes Grundstück anzumelden.
- 2.) Der Anmeldung müssen beigefügt werden:
 - a) die Beschreibung der auf dem Grundstück geplanten Anlage; der Beschreibung ist eine Grundskizze im Maßstab 1:500 über das zu versorgende Grundstück beizufügen.
 - b) Einen Lageplan, der das Grundstück mit allen Grenzen und Gebäuden vollständig darstellt und den maßstabsgerechten Leitungsverlauf auf dem Grundstück enthält,
 - c) den voraussichtlichen Wasserverbrauch (Versorgungseinheiten),
 - d) die Verpflichtungserklärung des Eigentümers
 1. der Gemeinde zur Vermeidung von Schäden alle Informationen über die Beschaffenheit des Grundstückes und über die baulichen Verhältnisse der vom Anschluss an die Versorgungsleitung betroffenen oder zu berührenden Gebäude zu geben bzw. zu beschaffen,
 2. die Gemeinde von allen Ansprüchen freizuhalten, die aus der Verlegung oder Zuleitung der beantragten Hausanschlussleitung entstehen oder entstehen können, soweit ein Verschulden seitens der Gemeinde nicht vorliegt.

§ 12 Art des Anschlusses

- 1.) Jedes Grundstück soll in der Regel unmittelbar Verbindung mit den Versorgungsleitungen haben und nicht über ein anderes Grundstück versorgt werden. Die Gemeinde behält sich jedoch bei Vorliegen besonderer Verhältnisse vor, mehrere Grundstücke durch eine Zuleitung zu versorgen.
- 2.) Wird ein gemeinsamer Anschluss für mehrere Grundstücke zugelassen, so müssen die für die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung gemeinsamer Leitungen erforderlichen Rechte an fremden Grundstücken im Grundbuch dieser Grundstücke eingetragen oder durch Eintragung einer Baulast gesichert werden. Die Gemeinde behält sich vor, die Unterhaltungspflicht an gemeinsamen Leitungen im Einzelfall zu regeln.

§ 13 Ausführung und Unterhaltung des Anschlusses

- 1.) Die Stelle für den Eintritt der Zuleitung in das Grundstück und deren lichte Weite bestimmt die Gemeinde; begründete Wünsche des Eigentümers sind dabei nach Möglichkeit zu berücksichtigen.
- 2.) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung, die laufende Unterhaltung sowie die Beseitigung von Grundstücksanschlüssen einschließlich der Absperrvorrichtung an der Grundstücksgrenze führt die Gemeinde selbst oder durch einen von ihr beauftragten Unternehmer aus. Die Kosten für die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sind nach einer gesondert zu erlassenen Satzung abzurechnen.
- 3.) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der Hausanschlüsse obliegen dem Grundstückseigentümer, der sich dabei eines von der Gemeinde anerkannten Unternehmers bedienen muss. In dem nach § 11 an die Gemeinde zu stellenden Antrag ist der

Unternehmer zu bezeichnen. Die Abnahme durch einen Beauftragten der Gemeinde hat in Anwesenheit des Installateurs zu erfolgen.

- 4.) Die vom Eigentümer auf den angeschlossenen Grundstücken zu unterhaltenden Leitungen sind stets in einem den Anordnungen der Gemeinde entsprechenden Zustand zu halten. Fehler, die sich an den von der Gemeinde zu unterhaltenden Teilen der Leitung zeigen, sind dieser sofort mitzuteilen. Für die Beseitigung anderer Fehler hat der Eigentümer selbst umgehend zu sorgen. Jede Änderung oder Erweiterung der Leitungen ist der Gemeinde anzuzeigen. Die Vorschriften des Abs.2 gelten entsprechend. Der Eigentümer trägt die Wasserverluste, die auf Mängel an den von ihm zu unterhaltenden Leitungen zurückzuführen sind.
- 5.) Die Gemeinde kann die Wasseranlagen des Eigentümers jederzeit prüfen und betriebsnotwendige Änderungen oder Instandsetzungen verlangen. Wird dem nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Gemeinde zur sofortigen Sperrung oder zur Änderung oder zur Instandsetzung auf Kosten des um die Weiterbelieferung Nachsuchenden berechtigt.

§ 14

Anlagen des Grundstückseigentümers

- 1.) Der Grundstückseigentümer ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlagen, für die er nach den vorstehenden Bestimmungen dieser Satzung zuständig ist. Er ist ebenso verantwortlich für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Eigengewinnungsanlage. Hat er die Anlage oder Eigengewinnungsanlage oder Teile davon einem Dritten vermietet oder sonst zur Nutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich. Für die Messeinrichtungen ist die Gemeinde selbst verantwortlich.
- 2.) Die Anlagen dürfen nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher Bestimmungen sowie nach den einschlägigen Verwaltungsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlagen oder wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die Gemeinde oder einen von der Gemeinde zugelassenen Installationsbetrieb erfolgen. Die Gemeinde ist berechtigt, die Ausführungen der Arbeiten zu überwachen. Vor der Errichtung einer Eigengewinnungsanlage ist der Gemeinde zusätzlich ein Lageplan, eine Baubeschreibung und der Name des Installateurs mitzuteilen. Die Gemeinde prüft, ob die geplante Eigengewinnungsanlage dieser Satzung und anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht und ob schädliche Rückwirkungen in das öffentliche Leitungsnetz ausgeschlossen sind. Mit den Arbeiten an der Eigengewinnungsanlage darf erst nach schriftlichem Einverständnis der Gemeinde begonnen werden. Eine nach sonstigen, insbesondere wasser- oder wegerechtlichen Bestimmungen bestehende Genehmigungspflicht bleibt unberührt.
- 3.) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlagen ist nach den Angaben der Gemeinde zu veranlassen.

§ 15

Betriebserweiterung und Änderung der Anlagen und Verbrauchseinrichtungen des Grundstückseigentümers, Mitteilungspflichten

- 1.) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- 2.) Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind der Gemeinde mitzuteilen, soweit sich dadurch Größen für die Gebührenbemessung ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

§ 16 Grundstücksbenutzung

- 1.) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über sein im Versorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die öffentliche Wasserversorgung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden, oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belastet.
- 2.) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstückes zu benachrichtigen.
- 3.) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde Stocksee zu tragen, soweit die Einrichtungen nicht ausschließlich der Versorgung des Grundstückes dienen.
- 4.) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 17 Wasserlieferung

- 1.) Die Gemeinde stellt das Wasser zu den in der Abgabensatzung in der jeweils geltenden Fassung bestimmten Entgelten zur Verfügung.
- 2.) Die Gemeinde ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, soweit dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend erforderlich ist. Die Gemeinde wird eine dauernde wesentliche Änderung den Wasserabnehmern nach Möglichkeit mindestens einen Monat vor der Umstellung bekannt geben und die Belange der Anschlussnehmer möglichst berücksichtigen. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Anlagen auf eigene Kosten den geänderten Verhältnissen anzupassen.
- 3.) Die Gemeinde stellt das Wasser im allgemeinen ohne Beschränkung zu jeder Tag- und Nachtzeit am Ende des Hausanschlusses zur Verfügung. Dies gilt nicht, soweit und solange die Gemeinde durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, deren Beseitigung ihr nicht zumutbar ist, an der Wasserversorgung gehindert ist.
- 4.) Die Gemeinde kann die Belieferung ablehnen, mengenmäßig und zeitliche beschränken oder Auflagen und Bedingungen erlassen, soweit dies zur Wahrung des Anschluss- und Benutzungsrechtes der anderen Berechtigten erforderlich ist. Die Gemeinde kann ferner die Lieferung unterbrechen, um betriebsnotwendige Arbeiten vorzunehmen. Soweit möglich gibt sie Absperrungen der Wasserleitung vorher in geeigneter Weise bekannt und unterrichtet die Abnehmer so über Umfang und voraussichtliche Dauer der Unterbrechung.
- 5.) Das Wasser wird lediglich zur Deckung des Eigenbedarfs für die angeschlossenen Grundstücke geliefert. Die Weiterleitung von Wasser in ein anderes Grundstück bedarf der schriftlichen Zustimmung der Gemeinde; die Zustimmung wird erteilt, wenn nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
- 6.) Für Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserlieferung und für Änderungen des Druckes oder der Beschaffenheit des Wassers, die durch höhere Gewalt, Wassermangel oder sonstige

technische oder wirtschaftlichen Umstände, die die Gemeinde nicht abwenden kann oder aufgrund behördlicher Verfügungen veranlasst sind, steht dem Grundstückseigentümer kein Anspruch auf Minderung verbrauchsunabhängiger Benutzungsentgelte zu.

- 7.) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser oder sonstigen vorübergehenden Zwecken ist rechtzeitig bei der Gemeinde zu beantragen. Muss das Wasser von einem anderen Grundstück bezogen werden, so ist die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers beizubringen. Über die Art der Wasserabgabe entscheidet die Gemeinde; sie legt die weiteren Bedingungen für den Wasserbezug fest.

§ 18 Wasserzähler

- 1.) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgestellt.
- 2.) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, bei Herstellung der Hausanschlussleitung unmittelbar nach dem Einleiten der Anschlussleitung in ein Gebäude auf seine Kosten einen geeichten Wasserzähler installieren zu lassen. Bauart, Größe und beabsichtigter Standort des Wasserzählers sind in dem nach § 10 an die Gemeinde zu stellenden Antrag zu bezeichnen. Geeichte Wasserzähler, die bereits bei dem Inkrafttreten dieser Satzung eingebaut waren, dürfen bis zum Ablauf der Eichzeit weiter betrieben werden. Die Unterhaltung und Erneuerung von nach den anerkannten Regeln der Technik eingebauten Wasserzählern übernimmt die Gemeinde. Abs. 4 bleibt unberührt.
- 3.) Bezweifelt der Eigentümer die Richtigkeit der Angaben eines Wasserzählers, so ist der Wasserzähler durch Beauftragte der Gemeinde zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist für beide Teile maßgebend.
- 4.) Ergibt sich bei der Prüfung, dass der Wasserzähler innerhalb der zulässigen Fehlergrenze ± 5 v.H. anzeigt, so hat der Eigentümer die durch die Abnahme und Wiederanbringung des Wasserzählers entstandenen Kosten zu tragen. Ergibt sich, dass der Wasserzähler über eine Fehlergrenze von 5 v.H. hinaus falsch anzeigt, so trägt die Gemeinde die Kosten für die Abnahme und Wiederanbringung des Wasserzählers. Der Eigentümer hat in diesem Fall Anspruch auf Zurückzahlung der Gebühren für die zuviel gemessene bzw. die Verpflichtung zur Nachzahlung der Gebühren für die zu wenig gemessene Wassermenge. Anspruch und Verpflichtung beschränken sich auf den Zeitraum des laufenden und vorhergehenden Ableseabschnittes.
- 5.) Ist ein Wasserzähler stehengeblieben, so schätzt die Gemeinde den Verbrauch unter Berücksichtigung des Verbrauchs des entsprechenden Zeitraumes im letzten Jahr. Die Angaben des Eigentümers sind dabei angemessen zu berücksichtigen.
- 6.) Der Eigentümer darf Änderungen an dem Wasserzähler und an seiner Aufstellung weder vornehmen noch dulden, dass solche Änderungen durch andere Personen als durch Beauftragte der Gemeinde vorgenommen werden. Er ist verpflichtet, den Wasserzähler vor Beschädigungen, insbesondere vor Einwirkung dritter Personen, vor Abflusswasser, Schmutz und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen. Er haftet für alle Beschädigungen, es sei denn, dass der Schaden nachweislich ohne sein Verschulden eingetreten ist.
- 7.) Der Zutritt zu den Zählern, ihre Aufstellung und Abnahme sowie das Ablesen muss ohne Behinderung möglich sein.

§ 19 Zutritt zu den Wasserleitungsanlagen und Auskunftspflicht

- 1.) Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Nachschau der Wasserleitungsanlagen, zum Ablesen der Wasserzähler und zur Prüfung der Befolgung der Vorschriften dieser Satzung ungehindert Zutritt in der Zeit von 8.00 - 17.00 Uhr an Werktagen und bei besonderen Notlagen auch zu anderen Zeiten zu allen in Frage kommenden Teilen der angeschlossenen Grundstücke zu gewähren.

- 2.) Die Eigentümer sind verpflichtet, alle für die Feststellungen des Wasserverbrauchs, die Errechnung der Gebühren und Beiträge und die Prüfung des Zustandes der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 20

Anschlussbeitrag und Benutzungsgebühren

- 1.) Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung sowie den Ausbau und Umbau der Wasserversorgungsanlage wird aufgrund einer gesonderten Satzung ein Anschlussbeitrag erhoben.
- 2.) Zur Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der Wasserversorgungsanlage einschließlich Verzinsung des aufgewendeten Kapitals und der Abschreibungen werden Benutzungsgebühren aufgrund einer gesonderten Satzung erhoben.

§ 21

Einstellung der Wasserlieferung

- 1.) Die Gemeinde ist berechtigt, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne vorherige gerichtliche Entscheidung die Wasserlieferung an sämtlichen Verbrauchsstellen der Eigentümer einzustellen, wenn
 - a) widerrechtlich Wasser entnommen wird,
 - b) Änderungen an Einrichtungen, die der Gemeinde gehören oder deren Unterhaltung oder Änderung der Gemeinde vorbehalten ist, eigenmächtig vorgenommen oder die Einrichtung, z.B. Plomben, beschädigt werden,
 - c) den Beauftragten der Gemeinde der Zutritt zu den Wasseranlagen verweigert oder unmöglich gemacht wird oder nicht die erforderlichen Auskünfte nach § 20 Abs. 2 gegeben werden,
 - d) sie gewährleisten muss, dass Störungen anderer Abnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- 2.) Abgesperrte Anlagen dürfen nur durch die Gemeinde wieder eingeschaltet werden. Die Kosten der Wiedereinschaltung sind von den Eigentümern im Voraus zu zahlen.

§ 22

Berechtigte und Verpflichtete

- 1.) Die Rechte und die Pflichten für den Grundstückseigentümer gelten entsprechend für Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Gewerbebetriebes sowie die zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten. Mehrere Verpflichtete sind Gesamtschuldner.
- 2.) Jeder Eigentumswechsel an einem Grundstück ist binnen zwei Wochen der Gemeinde anzuzeigen. Unterlassen der bisherige und der neue Eigentümer diese Anzeige, so sind beide Gesamtschuldner, bis die Gemeinde von dem Eigentumswechsel Kenntnis erhält.

§ 23

Ahndung von Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmaßnahmen

- 1.) Die Gemeinde kann zur Durchsetzung der satzungsgemäßen Vorschriften von Zwangsmitteln gemäß § 235 ff. des Landesverwaltungsgesetzes Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung Gebrauch machen.

- 2.) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des § 6 Abs. 3, § 7, § 11, § 13 Abs. 4, § 18 Abs. 6 und § 19 Abs. 2 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 134 Abs. 5 der Gemeindeordnung und können mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 24
Datenverarbeitung

- 1.) Zur Ermittlung der Berechtigten und Verpflichteten nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach den §§ 24 bis 28 und § 3 (Wohnungsbauerleichterungsgesetz) WoBauErlG der Gemeinde bekannt geworden sind sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der Unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Ermittlung der Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- 2.) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage der Angaben der Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten und von nach dem Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 25
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stocksee, den 09.09.2002

L. S.

gez. Dr. Dietrich Wiebe
Bürgermeister